



LS.16.04-09-02-04-V04

ANTRAG Nr. 54/22

nach § 17 GeschO

Betr.: Zuwahl von Vertreter:innen des Internationalen Konvents christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) in die Landessynode

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode wird gebeten, künftig bis zu maximal sechs Personen aus dem Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Württemberg (IKCGW) gemäß § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz in die Synode zu zuwählen. Sie sollen Gaststatus und Rederecht ohne Stimmrecht erhalten. Der Internationale Konvent soll innerhalb dieses Rahmens über die Anzahl selbst entscheiden und Personen aus ihrer Mitte vorschlagen.

Begründung:

Durch die zunehmende Globalisierung und Migration ist unsere Gesellschaft vielfältig zusammengesetzt aus Menschen verschiedener Herkunft und unterschiedlicher Sprache. Diese Vielfalt bildet sich in unserer Synode bisher in keiner Weise ab.

Im Internationalen Konvent christlicher Gemeinden sind die „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ zusammengeschlossen. Sie sind mit den Gemeinden unserer Landeskirche auf unterschiedliche Weise und in verschiedenen Rechtsformen verbunden und bilden die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft innerhalb unserer Kirche ab. Sie kommt insbesondere am Tag der Weltweiten Kirche in Stuttgart zum Ausdruck.

Diese Vielfalt in Kirche und Gesellschaft sollte sich auch auf der repräsentativen Ebene unserer Landeskirche und ihrer Gremien, speziell auch in der Landessynode, abbilden und verstetigen. Die internationalen Gemeinden sollen so sichtbar und öffentlich wahrgenommen werden. Sie sollen die Möglichkeit haben ihre Perspektiven und insbesondere die Anliegen von Migrant:innen in die Arbeit unserer Landeskirche und ihrer Gremien einzubringen. Die interkulturelle Öffnung unserer Landeskirche soll damit vorangebracht werden.

Dazu gehört auch die Teilnahme von Vertreter:innen der Gemeinden des Internationalen Konvents bei den Sitzungen der Landessynode. Ein erster Schritt wäre ihre Teilnahme mit Gaststatus und Rederecht. Wie bereits im Antrag Nr. 67/20 formuliert, sprach sich auch der damalige Landesbischof Dr. h.c. Frank O. July in seinen Bischofsberichten in den Frühjahrssynoden 2021 und 2022 für eine stärkere Repräsentanz der Internationalen Gemeinden in der Synode aus. Diese Impulse hat der Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung in seiner Sitzung vom 27. Juli 2022 aufgegriffen und über die Beteiligung von Vertreter:innen Internationaler Gemeinden in der Landessynode beraten.

In einem gemeinsamen Treffen des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung mit Vertreter:innen des Internationalen Konvent am 15. September 2022 stieß dieser Vorschlag auf beiden Seiten auf äußerst positive Resonanz. Diese wurde in der Sitzung des Ausschusses für Mission, Ökumene und Entwicklung am 9. November 2022 noch einmal seitens der dazu ebenfalls eingeladenen Vertreter:innen des Internationalen Konvents bekräftigt. Sie werteten dies als eine positive Entwicklung der Anerkennung und Wertschätzung und als Schritt zu mehr Teilhabe und einer Ökumene auf Augenhöhe.

Das Kollegium des Oberkirchenrats hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2022 zum TOP „Gaststatus Internationale Gemeinden in der Landessynode“ dieses Anliegen ausdrücklich befürwortet.

Von Seiten des Rechtsdezernats wurden die Möglichkeiten geprüft: Eine Zuwahl mit Stimmrecht gemäß § 4 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz hat die 16. Landessynode zu Beginn der Legislaturperiode abgelehnt.

Eine Entscheidung über die Zuwahl nach § 4 Absatz 5 Kirchenverfassungsgesetz (ohne Stimmrecht) ist aber nicht erfolgt. Dieser Weg (Gaststatus mit Rederecht) steht also für eine Zuwahl offen.

Nach Auskunft des Rechtsdezernats ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 Kirchliche Wahlordnung und § 6 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung die Mitgliedschaft der zu wählenden Person in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Voraussetzung für deren Wählbarkeit. Bei Mitgliedern von Kirchen im Ausland, mit denen Kirchengemeinschaft besteht, ist ein Erwerb der Kirchenmitgliedschaft nach § 9 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 2 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft mit deren Zuzug möglich. Eine Zuwahl zu einem Fachausschuss der Synode ist ohne Stimmrecht rechtlich ebenfalls möglich.

Stuttgart, 11. November 2022

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Yasna Crüsemann
Heidi Hafner
Renate Simpfendörfer
Prof. Dr. Martin Plümicke
Prof. Dr. J. Thomas Hörnig
Jörg Beurer | 2. Matthias Vosseler
Dorothee Knappenberger
Anselm Kreh
Beate Keller
Angelika Klingel | 3. Christoph Lehmann
Dr. Hans-Ulrich Probst
Susanne Jäckle-Weckert
Marion Blessing
Christoph Hillebrand |
|--|---|---|